

Essig, Senf und Trockengewürzkräuter 16 560

u. z. Teil 16 590

Süßmoste, Fruchtsäfte und -sirup 16 200—16 250

(2) Die DHZ-Lebensmittel ist verpflichtet, die Großhandelstätigkeit mit den unter Abs. 1 genannten Waren an den kommunalen Großhandel auf Antrag abzugeben.

§ 2

Der kommunale Großhandel erhält das Recht, innerhalb des Kreises die Direktbelieferung des volkseigenen Einzelhandels und der Großverbraucher mit Waren der Mundproduktion (Brot, Back- und Konditorwaren, Frischfleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukte, und zwar Trinkmilch, Sahne und Käse) in den Fällen durchzuführen, wo die Herstellerbetriebe über den Standort hinaus den volkseigenen Einzelhandel und die Großverbraucher nicht direkt beliefern bzw. diese die Waren nicht selbst abholen können.

§ 3

Der kommunale Großhandel erhält das Recht, den Platz- und Empfangsgroßhandel mit

- a) Weihnachtsbäumen,
- b) Industriewaren aus dem Aufkommen von Produktions- und Handwerksbetrieben mit ausschließlich örtlicher Bedeutung (Kreismaßstab)

durchzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Schneiderheinz
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 332. — Montage von Betonfertigteilen —

Vom 12. Februar 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für Arbeiten bei der Errichtung von Bauten mit Betonfertigteilen gelten die Arbeitsschutzbestimmungen 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — vom 13. Januar 1953 (GBl. S. 661) und 191 — Montage von Stahlbauten — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1098) sinngemäß.

§ 2

Meldepflicht

Montagestellen von Betonfertigteilen müssen der Arbeitsschutzinspektion des zuständigen Kreises gemeldet werden.

§ 3

Bauaufsicht

(1) Für jede Montagestelle sind fachkundige Bauleiter und Stellvertreter einzusetzen und namentlich bekanntzugeben.

(2) Die Montage muß unter Aufsicht erfolgen; **den** Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(3) Das Betreten der Montagestelle ist nur den bei der Montage beteiligten Personen gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 4

Lagerung von Betonfertigteilen

Betonfertigteile sind auf der Baustelle so zu lagern, daß bei der Montage genügend Raum zum Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten verbleibt.

Montage

§ 5

(1) Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei Montagearbeiten nur unter der Aufsicht fachkundiger Personen beschäftigt werden.

(2) Für körperlich schwere und gefährliche Arbeiten dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht herangezogen werden.

(3) Als Hocharbeiter dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Reaktionsfähigkeit nicht durch körperliche Gebrechen oder Fehler wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Bieten hochgelegene Arbeitsstellen keinen sicheren Halt, müssen die Arbeiter mit Sicherheitsgurt versehen und angeseilt sein.

§ 6

Das unnötige Verweilen unmittelbar unter schwebenden Lasten ist verboten. Bei unvermeidbarem Aufenthalt sind die §§ 14 und 15 dieser Arbeitsschutzbestimmung zu beachten.

§ 7

Für Arbeiten am, im oder über Wasser, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind ausreichende Rettungsmittel (z. B. Kähne mit Ruder, Seile, Fangnetze, Rettungsringe mit Leine von mindestens 20 m Länge und 10 mm Stärke) an geeigneten Stellen bereitzuhalten. Personen, die mit ihrer Handhabung vertraut sind, müssen in ausreichender Zahl anwesend sein.

§ 8

Arbeiten, bei denen die Möglichkeit des Auftretens schädlicher Gase besteht, bedürfen besonderer Aufsicht und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Atemschutzgeräten).

Gefährdete Arbeiter sind auf die Gasgefahr hinzuweisen und während der Arbeit ständig zu beobachten;

§ 9

Zugänge zu hochliegenden Arbeitsstellen müssen sicher zu erreichen sein, z. B. über Leitern, Treppentläufe usw. Das Besteigen über Kräne jeder Art und das Hochziehen von Personen ist nicht gestattet.

§ 10

(1) Werkzeuge und sonstiges Material dürfen nicht zugeworfen werden.

(2) Das Abwerfen ist nur nach Warnungsruf auf freien Stellen statthaft; in besonderen Fällen ist ein Sicherheitsposten aufzustellen.

§ 11

Unter hochgelegenen Arbeitsstellen dürfen sich keine weiteren Arbeitsstellen befinden. Läßt sich das Arbeiten unter Hocharbeitsstellen nicht vermeiden, so sind diese Arbeitsstellen gegen Herabfallen von Gegenständen durch Schutzabdeckungen im Gebäudeinnern sowie Schutzgerüste zu sichern.

§ 12

(1) Beim Transport von Betonfertigteilen auf Schienen oder Straßen sind die Verkehrs Vorschriften einzuhalten.